

Tabellen zur Berechnung von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter oder Entschädigungen gemäss Opferhilfegesetz

1. Anwendungsbereich

Mit den vorliegenden Berechnungstabellen kann sowohl der von der Opferhilfe zu übernehmende Kostenbeitrag für die längerfristige Hilfe Dritter (Art. 16 OHG¹ in Verbindung mit Art. 3 OHV²) als auch der Anspruch auf Entschädigung (Art. 20 OHG in Verbindung mit Art. 6 OHV) ermittelt werden.

Gesuche um längerfristige Hilfe Dritter:

Die Berechnungstabellen sind anwendbar auf Gesuche, die nach dem 1. Januar 2009 (d.h. nach Inkrafttreten des revidierten OHG) bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) eingereicht werden, unabhängig davon, wann die Straftat begangen wurde (vgl. Art. 48 Bst. b OHG).

Gesuche um Entschädigung:

Hier ist der Zeitpunkt der Straftat massgebend. Die Berechnungstabellen können nur in jenen Fällen angewendet werden, bei denen die Straftat nach dem 1. Januar 2009 (d.h. nach Inkrafttreten des revidierten OHG) verübt wurden (vgl. Art. 48 Bst. a OHG). Bei früheren Straftaten werden die anrechenbaren Einnahmen nach wie vor nach dem alten Recht, d.h. entsprechend den Vorgaben des aOHG³, ermittelt.

2. Verbindlichkeit der Berechnungstabellen

Für die Opfer bzw. ihre Vertreter sind die Berechnungstabellen nur ein Hilfsmittel, um den Anspruch auf finanzielle Leistungen provisorisch abschätzen zu können, bevor sie ein entsprechendes Gesuch bei der GEF einreichen.

Die **definitive Berechnung** der Kostenbeiträge oder Entschädigungen gemäss Opferhilfegesetz **erfolgt immer durch die GEF**, gestützt auf die dem Gesuch beigelegten Unterlagen. Die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Opfers und/oder seiner Angehörigen (vgl. hierzu auch Ziff. 3) sind deshalb unbedingt zu belegen. Dies kann in der Regel mit der letzten definitiven Steuerveranlagung (inkl. Detailblättern zu Einkommen und Vermögen) erfolgen. Sollten einzelne Posten nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen, so sind diese separat zu belegen.

Die Berechnungstabellen erheben im Übrigen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit - weder in Bezug auf die zu berücksichtigenden Einnahmen noch in Bezug auf die Frage, welche Personen in die Berechnung einzubeziehen sind. Sonderfälle sind denkbar, die durch die vorliegenden Berechnungstabellen nicht (ausreichend) erfasst werden können.

¹ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5)

² Verordnung vom 27. Februar 2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51)

³ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (aOHG)



3. Alleinstehende Opfer und Opfer in Mehrpersonenhaushalten

Gemäss Art. 6 Abs. 1 OHG besteht ein Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter und auf Entschädigung nur dann, wenn die anrechenbaren Einnahmen des Opfers oder seiner Angehörigen das Vierfache des massgebenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss ELG⁴ nicht übersteigen.

Anrechenbare Einnahmen:

Die anrechenbaren Einnahmen des Opfers bestimmen sich nach Art. 11 Abs. 1 und 3 ELG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 OHV. Die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern oder Personen, die in einer anderen dauernden Lebensgemeinschaft mit dem Opfer leben (d.h. Konkubinat von mindestens 2 Jahren Dauer⁵), werden ebenfalls berücksichtigt (Art. 2 Abs. 2 OHV). Bei minderjährigen Opfern oder Opfern in (Erst-)Ausbildung werden deren anrechenbare Einnahmen mit denjenigen der im gleichen Haushalt wohnenden Elternteile zusammengerechnet (Art. 2 Abs. 3 OHV). Die Einnahmen der im selben Haushalt wohnenden Täterschaft werden hingegen nicht berücksichtigt, sofern es die Umstände rechtfertigen (Art. 2 Abs. 4 OHV).

Allgemeiner Lebensbedarf:

Der allgemeine Lebensbedarf des Opfers sowie seiner Angehörigen bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG. Der einfache Wert für den allgemeinen Lebensbedarf beträgt für alleinstehende Personen Fr. 19'450.00, für Paare Fr. 29'175.00 und für die ersten zwei Kinder je Fr. 10'170.00 bzw. für zwei weitere Kinder je Fr. 6'780.00 bzw. für die übrigen Kinder je Fr. 3'390.00 (Stand Januar 2019⁶).

Entsprechend diesen Vorgaben stehen für die häufigsten Lebensformen die folgenden drei Berechnungstabellen zur Verfügung: "Alleinstehendes Opfer", "Opfer in Partnerschaft" und "Opfer in Ausbildung". Jede dieser Berechnungstabellen findet sich auf einer separaten Seite.

4. Hinweise zur Benutzung

Jedes Mal, wenn die Mustervorlage geöffnet wird, erscheinen automatisch neue Berechnungstabellen, d.h. alle Zahlen sind auf 0.

In den Tabellen sind jeweils nur die blauen Felder auszufüllen (mit der Tabulatortaste oder der Maus von Feld zu Feld springen). Die gelben Felder enthalten vorgegebene Zahlen bzw. automatische Berechnungen.

Rote Ecken in den Kästchen weisen auf Kommentare zum betreffenden Feld hin.

Kantonales Sozialamt
Opferhilfe

Version 5 (Januar 2019)

⁴ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

⁵ Vgl. Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz zum Entwurf einer Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV), Erläuterungen zu Artikel 2

⁶ Vgl. Merkblatt Nr. 1.2019 der AHV/IV „Änderungen auf 1. Januar 2019“